

BGer 6B_778/2015 vom 10. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_778_2015

FR: TF 6B_778/2015 du 10 novembre 2015

IT: TF 6B_778/2015 del 10 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bezeichnet keine Norm, die verletzt sein sollte. In dieser Weise lässt sich nicht darlegen, "inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt" (Art. 42 Abs. 2 BGG). Sachlich richtet sich die Beschwerde gegen die Beweiswürdigung. Damit wird grundsätzlich eine Verfassungsverletzung im Sinne von Art. 9 BV behauptet. In diesem Fall gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; ausführlich BGE 140 III 264 E. 2.3). Die Beschwerde erweist sich als appellatorisch.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Verteidigung habe den fehlenden Zustellungsbeleg der Post für den 23. Februar 2015 erst nach dem Eingang der vorinstanzlichen Präsidialverfügung vom 2. März 2015 bemerkt (Poststempel auf der Berufungserklärung: 27. Februar 2015) und zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Eingabe bei der Post nicht regulär behandelt wurde.

Damit bestätigt der Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Sachverhalt: Die Frist für die Berufungserklärung lief am 23. Februar 2015 ab. Die Berufungserklärung ging am 2. März 2015 ein. Das Datum des Poststempels ist der 27. Februar 2015 (Beschluss E. 2.2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Verteidigung habe das Postempfangsscheinbuch als Beweismittel bei der Vorinstanz eingereicht. Die Verteidigung habe, wie oft, wenn sie die Postbucheinträge selber vornehme, eine Seite nicht voll genutzt. Der Schalter, an den die Post am 23. Februar 2015 gebracht wurde, könne eruiert werden, was heute noch möglich sei, und die Postangestellte könnte befragt werden, eventuell wäre am verwendeten PC festzustellen, wann an der Berufungserklärung letztmals gearbeitet worden sei, etc. Die Verteidigung habe die bei der Sihlpost abgehende Post am 23. Februar 2015 überprüft. Der Beschuldigte sei zum Beweis zuzulassen, und dies besonders dann, wenn ein späteres Datum gestempelt werde. Die Agenda und der Handaufschrieb der Korrespondenz könnten im Beweisverfahren vorgelegt werden. Auch die Fristwiederherstellung wäre denkbar. Ein grobes Verschulden der Verteidigung liege nicht vor.

Unbestritten stellt die Vorinstanz fest, weder aufgrund einer Sendungsverfolgung noch des Eintrags im Postempfangsscheinbuch könne der Nachweis erbracht werden, dass die Berufungserklärung der Post am 23. Februar 2015 übergeben wurde. Dass bei Aufgabe von zwei Sendungen nur eine ordnungsgemäss spedierte und gestempelt werde, sei eher unwahrscheinlich. Betreffend die Sendung mit der Berufungserklärung fehle nicht nur der Stempel im Postempfangsscheinbuch, sondern auch der Barcode auf dem Couvert. Es wäre der Verteidigung zumutbar gewesen, bei nur zwei aufgegebenen Sendungen zu kontrollieren, ob beide ordnungsgemäss spedierte würden, zumal ihr bewusst gewesen sein

müsse, dass die Frist an jenem Tage abließ und die Verteidigung für die fristgerechte Aufgabe verantwortlich und beweispflichtig sein würde.

Diese Beweiswürdigung ist nicht offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1 BGG). Auch die weiteren Vorbringen sind unbehelflich. An einer rechtskonformen Willküranfechtung fehlt es ohnehin, so dass darauf nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist praxisgemäss Rechnung zu tragen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Dem Beschwerdegegner ist keine Entschädigung zuzusprechen. Ihm sind im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden.

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.